

NR. 1212 | 06.06.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsrichtlinie zu
Lehrdeputatsreduktionen nach der
Generalklausel des § 5 Abs. 2 der
Lehrverpflichtungsordnung NRW

vom 06.06.2017

**Verwaltungsrichtlinie zu Lehrdeputatsreduktionen nach der Generalklausel
des § 5 Abs. 2 der Lehrverpflichtungsverordnung NRW**
vom 06. Juni 2017

Zur Ausfüllung des in § 5 Abs.2 der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeräumten Ermessens hat das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum in seiner Sitzung vom 04.04.2017 folgende **Verwaltungsrichtlinie** beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Verwaltungsrichtlinie gilt für die in § 3 Abs. I, IV der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (LVV NRW) genannten Personen; auf § 1 LVV NRW wird verwiesen.
- (2) Die in der Vergangenheit bewilligten und gegenwärtig noch wirksamen Lehrdeputatsreduktionen werden von dieser Verwaltungsrichtlinie nicht berührt.
- (3) Die nachfolgenden Anweisungen sind grundsätzlich bindend. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des bestehenden Ermessens eine abweichende Entscheidung getroffen werden. Die Entscheidung ist dann zu begründen und entsprechend aktenkundig zu machen.

§ 2 Feststehende Fallgruppen

- (1) Entsprechend der gegenwärtig geltenden Rektoratsbeschlüsse soll die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Beschäftigten für die Dauer der Wahrnehmung folgender Aufgaben oder Funktionen *auf Antrag* reduziert werden:

- Berufungsbeauftragte o. Berufungsbeauftragter	eine SWS,
- Studiendekanin o. Studiendekan <i>in der C-Besoldung</i>	zwei SWS,
- Leiterin o. Leiter eines Graduiertenkollegs <i>in der C-Besoldung</i>	zwei SWS
- Sprecherin o. Sprecher eines SFB <i>in der C-Besoldung</i>	drei SWS
- Leiterin o. Leiter einer ZWE/ZBE	zwei bis vier SWS.
- (2) Über die Höhe der Lehrdeputatsreduktion für die Leiterin oder den Leiter einer ZWE/ZBE entscheidet die Rektorin/der Rektor nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Einzelfälle

- (1) Eine Reduktion der Lehrverpflichtung kann darüber hinaus im Einzelfall *auf Antrag* einer Fakultät oder ZWE/ZBE erfolgen, wenn das durch die Reduktion weggefallene Lehrdeputat mit Hilfe von Lehraufträgen durch die antragstellende Einrichtung kompensiert wird. Die für die Kompensation erforderlichen finanziellen Mittel müssen aus dem Landeszuschusshaushalt der Fakultät/Einrichtung stammen. Die Entscheidung über die Lehrdeputatsreduktion erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

- (2) Die Regelung des § 2 Abs. 2 der Verwaltungsrichtlinie gilt für die Fälle des § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bochum, den 06. Juni 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich